



---

# Statistische Definitionen Selbstständigerwerbende

---

Juni 2023

---

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Selbstständigerwerbende in der Schweiz</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Wichtigste Datengrundlagen</b>	<b>2</b>
2.1	Individuelle Konten der AHV (AHV-IK).....	2
2.1.1	Das eingetragene Einkommen in den AHV-IK.....	2
2.1.2	Nicht-ingetragene Einkommen in den AHV-IK.....	3
2.1.3	Zeitliche Verzögerung für Analysen mit den AHV-IK Daten zu Selbstständigen.....	3
2.1.4	Spezialfall: Eintrag zum Mindestbeitrag.....	3
2.1.5	Beitragsarten.....	4
2.1.6	Mehrfachbeschäftigung.....	5
2.2	Weitere Datenquellen (insb. SAKE) und Vergleiche mit AHV-IK.....	6
<b>3.</b>	<b>Selbstständige gemäss AHV (AHV-Selbstständige)</b>	<b>6</b>
	Definition Selbstständige gemäss AHV-IK.....	6
	Definition Selbstständige in der Landwirtschaft gemäss AHV-IK.....	7
<b>4.</b>	<b>Ehemals Selbstständige in der AHV und der IV</b>	<b>7</b>

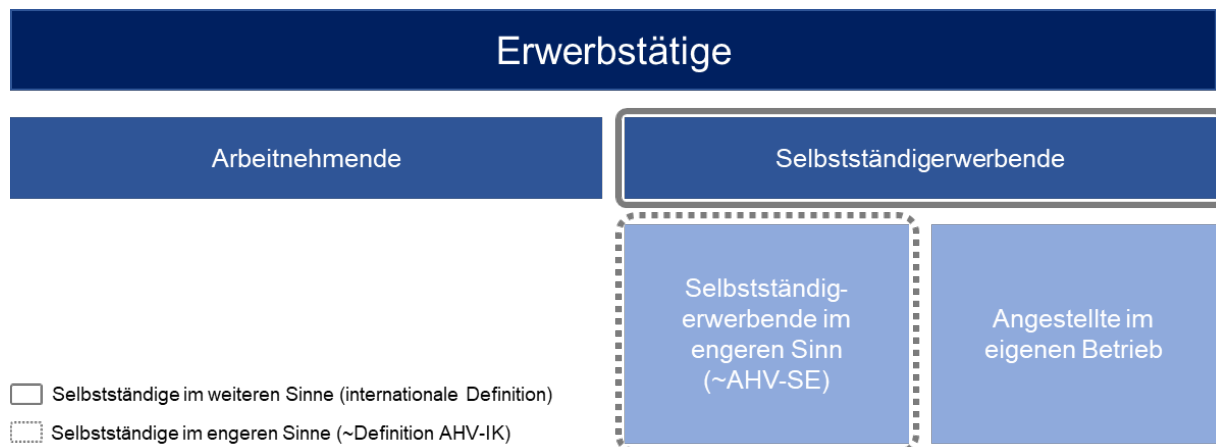
## 1. Selbstständigerwerbende in der Schweiz

Der Begriff «Selbstständigerwerbend» kann auf mindestens zwei unterschiedliche Sichtweisen erfasst werden.

Einerseits, die [Selbstständigerwerbenden im engeren Sinne](#), die im System der sozialen Sicherheit der Schweiz und in der 1. Säule (AHV) im Speziellen als Selbstständigerwerbende erfasst werden (*sog. AHV-Selbstständige*). Als Selbstständigerwerbende gemäss AHV gelten dabei nur diejenigen, die auf eigene Rechnung arbeiten (insb. Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaften). Dazu zählen beispielsweise Personen, die persönliche Dienstleistungen im Gesundheitsbereich leisten (Massage, Physiotherapie, Fitness), oder Kunstschaffende, Architekten, Ärzte und Anwälte, die ein Einzelunternehmen haben.

Andererseits, ist die Definition der Selbstständigerwerbenden bezüglich Arbeitsmarktsituation im internationalen Kontext breiter gefasst und basiert auf den Grundsätzen der Arbeitskräfteerhebungen (Labour Force Surveys) der einzelnen Staaten und damit indirekt auch auf den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Als selbstständig gelten in diesem Kontext Personen, die auf eigene Rechnung erwerbstätig sind (siehe oben) sowie Arbeitnehmende, die einen Grossteil des Kapitals der

AG oder GmbH auf sich vereinen, in der sie arbeiten und somit als «Angestellte» im eigenen Betrieb gelten (bzw. Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung). In diese zweite Kategorie gehören beispielsweise viele Gastronomie- oder Handwerksbetriebe.



Am 1.1.2008 traten die Totalrevision des GmbH-Rechts und einige Anpassungen im Aktienrecht in Kraft, die zahlreiche Anpassungen zur Folge hatten. Die Gründung einer GmbH wurde attraktiver. Seit 2008 kann die Gründung einer GmbH (und einer AG) neu durch einen einzigen Gesellschafter erfolgen und die ehemalige Einzelunternehmung ablösen. Das minimale Stammkapital von 20'000 Fr. wurde zwar nicht angepasst, muss jedoch neu bei [Gründung](#) voll liberiert werden, was die subsidiäre persönliche Haftung wegfallen liess.

## 2. Wichtigste Datengrundlagen

### 2.1 Individuelle Konten der AHV (AHV-IK)

Für jede Person, die AHV-Beiträge bezahlt, führen die Ausgleichskassen (AK) ein Individuelles Konto (IK). Auf diesem werden alle Einkommen, auf denen Beiträge bezahlt worden sind, sowie die Betreuungsgutschriften eingetragen. Diese Daten werden der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) nach einem vorgegebenen Verfahren gemeldet und in den AHV-IK Daten zu Verfügung gestellt.

Die AHV-IK Daten enthalten auf individueller Ebene für alle Personen, die in der Schweiz Beiträge in die erste Säule einzahlen, die AHV-pflichtigen Einkommen zur späteren Rentenberechnung. Der Kreis der versicherten Personen ist gesetzlich geregelt. Das beitragspflichtige Einkommen und seine Erfassung im IK sind ebenfalls gesetzlich geregelt. Fast alle in der Schweiz wohnenden Personen ab 18 (bzw. 20 Jahren für Nichterwerbstätige) zahlen bis zum ordentlichen Rentenalter Beiträge an die AHV.<sup>1</sup> Neben Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen werden auch Selbstständigerwerbende und selbstständige Landwirte mit einer eigenen Beitragsart in den AHV-IK Daten erfasst.

Die AHV-IK Daten enthalten keinerlei Informationen über den Wohn- oder Arbeitsort, über den Beschäftigungsgrad oder die Branche.

#### 2.1.1 Das eingetragene Einkommen in den AHV-IK

Das in den AHV-IK eingetragene Einkommen ist das AHV-pflichtige Einkommen ([massgebender Lohn](#)). Im Fall von **Arbeitnehmenden** ist es ein Bruttoeinkommen mit dem 13. Monatsgehalt und eventuellen Gratifikationen. Zwischen den verschiedenen Lohnbestandteilen wird beim Eintrag nicht unterschieden.

<sup>1</sup> Nichterwerbstätige Ehefrauen oder -männer müssen keine Beiträge bezahlen, wenn ihr erwerbstätiger Ehepartner oder ihre erwerbstätige Ehepartnerin den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat. Auch Personen, die im Ausland leben, können Beiträge an die AHV leisten: beispielsweise als Grenzgänger/innen oder im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Bei **Selbstständigen** und **den selbstständigen Landwirten** handelt es sich um das von den Steuerbehörden ermittelte Einkommen, denn die AHV stellt auf die Veranlagung der direkten Bundessteuer ab (Art. 9 Abs. 3 AHVG, Art. 23 Abs. 1 AHVV). Die im Steuerrecht bestehenden Abzugsmöglichkeiten schlagen folglich auf die AHV durch. Das von den Steuerbehörden gemeldete Einkommen passt die AHV in zweierlei Hinsicht an: Einerseits rechnen die AHV-Ausgleichskassen die im Steuerrecht abzugsfähigen AHV/IV/EO-Beiträge auf. Andererseits ziehen sie vom gemeldeten Einkommen einen Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital ab. Bei der für Selbstständige freiwilligen beruflichen Vorsorge lässt die AHV einen Abzug für «persönliche Einlagen» in Einrichtungen für die berufliche Vorsorge zu, soweit sie dem «üblichen Arbeitgeberanteil» entsprechen. Der definitive Eintrag im individuellen Konto der AHV entspricht danach diesem bereinigten Einkommen. Aufgrund der Abzugsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass Einkommenseinträge von Selbstständigerwerbenden in den individuellen Konten der AHV unter dem effektiv auf dem Markt erzielten Einkommen liegen.

Die Beiträge der **Nichterwerbstätigen** bestimmen sich nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen. Für den Eintrag im IK werden die Beiträge in ein Einkommen umgerechnet (vgl. [Beitragstabellen](#)).

## 2.1.2 Nicht-eingetragene Einkommen in den AHV-IK

**Geringfügige Einkommen:** Übersteigt der Lohn 2'300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber nicht, müssen keine Beiträge bezahlt werden und entsprechend wird dafür kein Einkommen in den AHV-IK Daten erfasst. In diesem Fall muss die Beitragspflicht durch ein anderes Einkommen oder den Mindestbeitrag erfüllt werden. Jedoch können Arbeitnehmende mit einem Lohn unter 2'300 Franken eine Beitragsabrechnung verlangen. In diesem Fall werden auch die Einkommen unter dieser Grenze in den AHV-IK eingetragen.

**Freibetrag:** Für erwerbstätige Arbeitnehmende im Rentenalter gilt ein Freibetrag von 16'800 Franken pro Jahr, auf dem keine Beiträge zu zahlen sind. Der Teil des Einkommens, der den Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig. Der Freibetrag gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

## 2.1.3 Zeitliche Verzögerung für Analysen mit den AHV-IK Daten zu Selbstständigen

Aufgrund des oben beschriebenen Verfahrens zur Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens von Selbstständigerwerbenden über die Steuerbehörden, kommt es bei den Selbstständigen zu einer erheblichen **Verzögerung** der Einkommensmeldung im Vergleich zum Beitragsjahr. Das für Analysen letzte zu Verfügung stehende Jahr liegt im Vergleich zu Arbeitnehmenden ca. 3-4 Jahre zurück.

Analysezeitpunkt	Aktuellstes Jahr
Ab März 2023	2017 (vollständig), 2018 (mit wenig Lücken)
Ab März 2024	2018 (vollständig), 2019 (mit wenig Lücken)
Ab März 2025	2019 (vollständig), 2020 (mit wenig Lücken)
Ab März 2026	2020 (vollständig), 2021 (mit wenig Lücken)
etc.	

## 2.1.4 Spezialfall: Eintrag zum Mindestbeitrag

Rund ein Viertel der Selbstständigen (ohne Selbstständige in der Landwirtschaft) haben nur einen Einkommenseintrag zum AHV-Mindestbeitrag (2023: 422 CHF), gemäss [Beitragstabellen](#) des BSV (eingetragenes Einkommen: 9'333-9'500 CHF) in den AHV-IK Daten ausgewiesen. Die Gründe können ganz unterschiedlich sein.

**Beispiele für Mindesteinkommen als Selbstständige/-r mit Arbeitnehmereinkommen:**

- Wurde der Mindestbeitrag bereits auf einem Arbeitnehmereinkommen entrichtet kann der Beitrag als SE entfallen, sofern das Einkommen aus dieser Tätigkeit 2300 Franken nicht übersteigt.

Dies passiert auf freiwilliger Basis und es ist möglich, dass nicht immer davon Gebrauch gemacht wird.

### **Beispiel Mindesteinkommen als Selbstständiger ohne Arbeitnehmereinkommen:**

- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im aktuellen Jahr mit hohen anfänglichen Kosten oder Verlusten (z.B. Startups).
- Kleiner, sporadischer Erwerb als Zweitverdienende/-r.

## **2.1.5 Beitragsarten**

In den AHV-IK Daten gibt die einstellige Schlüsselzahl (cgcot) Aufschluss über die Beitragsarten 0-9. Bei einigen Schlüsselzahlen (v.a. 0 = Freiwillige Versicherung und 1 = Arbeitnehmende) muss zusätzlich die spezielle Kennzeichnung berücksichtigt werden, um einige Spezialfälle unterscheiden zu können.

### **2.1.5.1 Arbeitseinkommen (aus unselbstständiger oder selbstständiger Arbeit)**

- Einkommen von Arbeitnehmenden mit beitragspflichtigem Arbeitgeber (cgcot=1). Ohne Einschränkung sind darin auch unterschiedliche Taggelder enthalten (siehe 2.1.5.2).
- Einkommen von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (cgcot=2). Darin enthalten sind insbesondere Angestellte bei Botschaften oder internationalen Organisationen.
- Einkommen von Selbständigerwerbenden ohne selbständigerwerbende Landwirte (cgcot=3). Es handelt sich um von Ausgleichskassen anerkannte Selbstständige.
- Einkommen von Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft (cgcot=9). Erfasst werden Landwirte mit eigenem Betrieb. Im Landwirtschaftssektor erfasste Angestellte werden unter Beitragsart 1 erfasst.
- Spezialfall (bis 2023): Nicht rentenbildende Einkommen (cgcot=7). Bis zur Einführung der AHV21 (ab 1.1.2024) sind Einkommen ab dem Jahr, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wurde, nicht mehr rentenbildend. Diese werden mit dem Code 7 erfasst, eine Unterscheidung nach selbstständigem und unselbstständigem Erwerb ist erst seit 2015 dank einem Spezialcode möglich.

### **2.1.5.2 Taggelder ALV, EO, CEE, IV, Militärversicherung**

Unter der Beitragsart (Arbeitnehmer) werden zusätzlich auch Ersatzeinkommen (ALV, EO, IV, CEE, MV), welche **direkt an die Person** ausbezahlt werden, gemeldet. Dank spezieller Kennzeichnung können diese Ersatzeinkommen herausgefiltert werden.

- Abrechnungsnummer für den Eintrag der **Arbeitslosenversicherung**: 999999aabb (aa = Nummer der Arbeitslosenkasse bbb = Nummer der Zahlstelle).
- Abrechnungsnummer für den Eintrag der beitragspflichtigen **IV-Taggelder**, welche den Taggeld-Bezüglern direkt ausbezahlt werden: 8888888888.
- Für beitragspflichtige **EO-Entschädigungen**, die direkt von der Ausgleichskasse an Personen ausbezahlt werden, die in der Armee, im Zivildienst oder im Zivilschutz dienen, oder Mutterschafts- oder Vaterschaftsentschädigungen usw. erhalten, wird bis Ende 2023 die Abrechnungsnummer: 7777777777 verwendet.  
Ab 2024 wird zusätzlich die EO-Leistung unterschieden, die Abrechnungsnummer setzt sich neu zusammen aus 7777777xxx = Bezeichnung für EO. xxx steht für folgende EO-Leistungen: 001 = Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivilschutz 002 = Mutterschaftsentschädigung

003 = Vaterschaftsentschädigung 004 = Betreuungsentschädigung 005 = Adoptionsentschädigung.

Ein Grossteil der EO-Leistungen wird aber über den Arbeitgeber abgewickelt und ist somit nicht speziell in den AHV-IK erfasst.

- Abrechnungsnummer für den Eintrag der **Corona Erwerbsersatzentschädigungen** (ab 2020), die von der AK direkt ausbezahlt werden ist: 555555555555.
- Abrechnungsnummer für den Eintrag der beitragspflichtigen Taggelder, welche von der **Militärversicherung** den Beziehenden direkt ausbezahlt werden: 666666666666.

### 2.1.5.3 Andere Beitragsarten

- Einkommen von Nichterwerbstätigen (cgcot=4): Studierende, Personen mit einer IV-Rente, Personen in Beschäftigungsprogrammen, etc.
- Splittingfälle (cgcot=8): Wird gemeldet, wenn Ehegatten ihr Splitting der Ausgleichskasse melden. Es ist zu beachten, dass Ehegatten diese Meldung spätestens bis zum Zeitpunkt der Rentenzahlung machen können und nicht zwingend zum Zeitpunkt der Scheidung. Splittingfälle direkt vor der Rentenzahlung werden nicht mehr in den AHV-IK erfasst.
- Freiwillige Versicherung (cgcot=0): Schweizer und EU/EFTA-Staatsangehörige, die die Schweiz verlassen und mit oder ohne Erwerbstätigkeit nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, der freiwilligen Versicherung beizutreten. Sie zahlen nur Beiträge an die AHV/IV und keine Beiträge an die ALV oder EO. Die freiwillige Versicherung wurde im Hinblick auf die bilateralen Abkommen grundlegend reformiert. Seitdem ist die Zahl der Beitragszahlenden erheblich zurückgegangen.
- Beitragsmarken (cgcot=5): Früher wurden die Beiträge von nichterwerbstätigen Studierenden mit Beitragsmarken im Markenheft abgerechnet.
- Betreuungsgutschriften (cgcot=0 und Abrechnungsnummer= 11111111111).

### 2.1.6 Mehrfachbeschäftigung

Pro Jahr sind mehrere Eintragungen in den AHV-IK möglich. Diese können entweder für die gleiche Beitragsart vorkommen (z.B., wenn jemand mehrere Arbeitgeber hat) oder es werden verschiedene Beitragsarten eingetragen. Gerade bei Selbstständigerwerbenden kommt diese zweite Art relativ häufig vor. Diese Mehrfachbeschäftigung kann sequenziell oder parallel laufen, was aber in den Daten nicht identifiziert werden kann (siehe Beispiele). Der Hauptgrund dafür ist, dass der Eintrag für Selbstständigerwerbende aus der Steuererklärung kommt und daher immer für das gesamte Jahr gilt (Jan. – Dez.).

**Beispiel 1** für monatliches Einkommen: Person macht sich selbstständig und gibt die Festanstellung als Arbeitnehmer auf (sequenzielle Tätigkeit)

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Arbeitnehmereinkommen</b>	7'500	7'500	7'500	7'500	7'500	7'500						
<b>Einkommen als Selbstständiger</b>							600	600	600	600	600	600

**Beispiel 2** für monatliches Einkommen: Person macht sich selbstständig und reduziert das Pensum in der Festanstellung (parallele Tätigkeit)

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Arbeitnehmereinkommen</b>	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
<b>Einkommen als Selbstständiger</b>							600	600	600	600	600	600

In den AHV-IK Daten kann nicht unterschieden werden, ob es sich um den ersten oder zweiten Fall handelt, da nur das Gesamteinkommen pro Beitragsart eingetragen wird. Es ist aber erkennbar, ob es

sich um ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder um ein Arbeitnehmereinkommen handelt.

Eintrag in den AHV-IK	Beispiel 1:		Beispiel 2:	
Arbeitnehmereinkommen	45'000	Jan. – Jun.	45'000	Jan. – Dez.
Einkommen als Selbstständiger	3'600	Jan. – Dez.	3'600	Jan. – Dez.

## 2.2 Weitere Datenquellen (insb. SAKE) und Vergleiche mit AHV-IK

Für die Selbstständigerwerbenden gemäss international vergleichbarer Arbeitsmarktstatistikdefinition, steht v.a. die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) als Datenquelle zu Verfügung. Die Selbstständigerwerbenden im engeren Sinn, sind sowohl in den AHV-Einkommensdaten (AHV-IK) als auch in der SAKE identifizierbar. Die Konzeption der beiden Datenquellen ist jedoch leicht unterschiedlich, was bei der Interpretation der Resultate berücksichtigt werden muss.

- Der **Referenzzeitpunkt entspricht** in den AHV-Daten allen in einem Jahr eingetragenen Einkommen, unabhängig davon, wie viele Monate die Person nun effektiv als selbstständige Person erwerbstätig war. In der SAKE wird die Erwerbstätigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt (Referenzwoche) ermittelt und ein Quartals- oder Jahresdurchschnitt berechnet
- **1 Stundengrenze** (ILO-Definition in der SAKE): Als erwerbstätig gelten alle Personen, welche in der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben oder bei zeitweiliger Abwesenheit weiterhin eine Arbeitsstelle als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmende haben. Das heisst, es werden auch Personen in Arbeitsmarktstatistiken enthalten sein, die nicht unbedingt in AHV-Daten auftauchen (z.B. Freibeträge und sonstige nicht gemeldete Einkommen).
- **Haupterwerb**: In der SAKE wird jeweils der Haupterwerb ermittelt, um Selbstständigerwerbende zu klassifizieren, d.h. der für die Person wichtigste Job, der normalerweise auch demjenigen mit dem höchsten Einkommen bei Mehrfachbeschäftigungen entspricht. In den AHV-Daten beurteilt die Ausgleichkasse, ob eine Person als selbstständig erwerbend zu klassieren ist. Mehrfachbeschäftigungen können in den AHV-Einkommensdaten nur ungenau ermittelt werden, da es sich innerhalb eines Beitragsjahres um eine sequenzielle oder parallele Tätigkeit handeln kann (siehe Beispiele unter 2.1.5).

## 3. Selbstständige gemäss AHV (AHV-Selbstständige)

Ohne andere Anmerkung werden AHV-Selbstständigerwerbende wie folgt definiert:

### Definition Selbstständige gemäss AHV-IK

Als AHV-Selbstständige gelten alle Personen, die in einem Beitragsjahr zwischen 18 und 63 (Frauen) bzw. 64 (Männer) Jahre alt waren und einen Eintrag als Selbstständigerwerbender (cgcot=3) hatten. Unterschieden werden drei Typen:

- **Reine Selbstständige** haben ein Einkommen als Selbstständige, aber kein Arbeitnehmereinkommen im gleichen Jahr. Eine Kombination des Einkommens aus selbstständigem Erwerb mit Taggeldern der IV, EO oder Militärversicherung gilt ebenfalls als reiner Selbstständiger.
- **Hauptsächlich Selbstständige** haben im selben Jahr ein Einkommen als Selbstständige **und** ein Einkommen als Arbeitnehmender und/oder Taggelder der ALV. Bei hauptsächlich Selbstständigen ist das Arbeitnehmereinkommen (inkl. ALV-Taggeld) kleiner als das Einkommen als Selbstständiger.
- **Geringfügig Selbstständige**: haben im selben Jahr ein Einkommen als Selbstständige **und** ein Einkommen als Arbeitnehmender und/oder Taggelder der ALV. Bei geringfügig Selbstständigen ist das Arbeitnehmereinkommen (inkl. ALV-Taggeld) grösser als das Einkommen als Selbstständiger.

**Begründungen:** Selbstständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen. Ein Eintrag von Taggeldern der ALV setzt zwingend eine unselbstständige Erwerbstätigkeit voraus, weshalb Selbstständige mit ALV-Taggeld-Bezug nicht zu reinen Selbstständigen gezählt werden. Betrachtet wird das Jahr vor dem Referenzalter (bis 2025: 64 für Frauen und 65 für Männer), da es im Jahr des Referenzalters nicht möglich ist, zu ermitteln, ob die Person bis zum ord. Rentenalter gearbeitet hat oder noch bis Ende Jahr.

### Definition Selbstständige in der Landwirtschaft gemäss AHV-IK

Die Definitionen als Selbstständiger in der Landwirtschaft decken sich mit den oben genannten Selbstständigen. Als AHV-Selbstständige in der Landwirtschaft gelten alle Personen, die in einem Beitragsjahr zwischen 18 und 63 (Frauen) bzw. 64 (Männer) Jahre alt waren und einen Eintrag als Selbstständigerwerbender in der Landwirtschaft (cgcot=9) hatten. Wie oben werden dieselben drei Typen unterschieden.

## 4. Ehemals Selbstständige in der AHV und der IV

Um den Leistungsbezug (z.B. AHV-Renten, IV-Renten, etc.) von Selbstständigen und Unselbstständigen untersuchen zu können, sind Längsschnittanalysen nötig. Da der Leistungsbezug in der AHV und in der IV in der Regel nach der Erwerbsphase auftritt, muss eine Definition für *ehemals* Selbstständige gefunden werden.

Beispiel: Ist eine Person, die in den zwei Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter selbstständigerwerbend war, den Rest seines Lebens jedoch Arbeitnehmende/r als Selbstständig anzusehen? Aus Sicht der sozialen Sicherheit und für die Altersvorsorge spielen die Jahre als Selbstständigerwerbender in diesem Fall eine untergeordnete Rolle.

Die Identifikation geeigneter Definitionen für Leistungsbeziehende in der AHV und IV, die vor dem Leistungsbezug selbstständigerwerbend waren, wird aktuell noch erarbeitet.

#### Datengrundlagen:

- AHV-IK der ZAS/BSV

#### Informationen auf Internet:

- Elektronische Publikation: [www.ahv.bsv.admin.ch](http://www.ahv.bsv.admin.ch)

#### Impressum:

**Herausgeber:** Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

**Übersetzungen:** Sprachdienst BSV, verfügbar auf Deutsch und Französisch.

**Auskunft:** Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld MAS, Ann Barbara Bauer, Tel. 058 483 98 26, [data@bsv.admin.ch](mailto:data@bsv.admin.ch)